

KV-Nr. 927

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

Philip Jung, Rechtsanwalt
Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

Arbeitsgericht Bochum
Marienplatz 2
44787 Bochum

44795 Bochum
Feuerbachstraße 10

Telefon 023416379
Telefax 023416370

Bankverbindungen:
Sparkasse Bochum
(BLZ 430 500 01)
Konto-Nr. 778345012
SEB Bochum
(BLZ 430 101 11)
Konto Nr. 546239532



Bochum, den 02.03.2012

Klage

1. des Krister Muster, Kemnader Straße 222, 44797 Bochum,
2. des Andreas Rössel, Kemnader Straße 222, 44797 Bochum,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Philip Jung, Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum,

gegen

Margareta Kalinskaja, Gutenbergstraße 8, 44866 Bochum,

Beklagte,

wegen: Schadensersatz,
Streitwert: 30.843,01 €.

Namens und in Vollmacht der Kläger bitte ich um schnelle Anberaumung eines Gütetermins. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz in Höhe von 30.843,01 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3 ca 603/12

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger Schadensersatz von der Beklagten für die Beschädigung eines Magnetresonanztomographen (MRT).

Die Kläger betreiben in Bochum-Stiepel eine Gemeinschaftspraxis für radiologische Diagnostik und Nuklearmedizin. In der Praxis befindet sich unter anderem ein sehr wertvoller MRT. Die Beklagte ist bei den Klägern seit dem 04.01.1993 als Reinigungskraft angestellt.

Am Sonntag, den 22.01.2012, hielt sich die Beklagte ohne Wissen der Kläger in dem Gebäude Kemnader Straße 222, in dem sich auch die Praxis der Kläger befindet, auf. Eine Arbeitsleistung war für diesen Tag von der Beklagten nicht zu erbringen.

Während des Aufenthalts der Beklagten in der Kemnader Straße 222 gab der MRT gegen 17.00 Uhr Alarmtöne ab. Dies kann gelegentlich vorkommen. In einem solchen Fall kann der Alarm unproblematisch über einen am Gerät befindlichen Knopf mit der Aufschrift „alarm silence“ ausgeschaltet und das Gerät später gewartet werden. Die Beklagte hörte offensichtlich den Alarm und begab sich mit dem ihr von den Klägern ausgehändigten Schlüssel in die Praxis, um den Alarm abzuschalten. Hierzu war sie allerdings nicht befugt, da sie in die Funktionen des Gerätes von den Klägern nicht eingewiesen worden war, da sie ja lediglich als Reinigungskraft bei ihnen tätig war. Die Steuereinheit des MRT verfügt über fünf Schaltknöpfe, vier davon sind blau und mit „host standby“, „alarm silence“, „system off“ und „system on“ überschrieben. Oberhalb dieser vier Knöpfe befindet sich ein größerer roter Schaltknopf, der mit der Aufschrift „magnet stop“ versehen ist. Dieser Schalter ist hinter einer durchsichtigen Plexiglasklappe, die vor Betätigung des Schalters angehoben werden muss, angebracht.

Die Beklagte drückte, ohne sich um die Aufschriften auf den Knöpfen zu kümmern, den roten Schaltknopf mit der Aufschrift „magnet stop“ und löste hierdurch einen sog. MRT-Quench aus. Dabei wird das im Gerät als Kühlmittel eingesetzte Helium in wenigen Sekunden ins Freie abgeleitet, was das elektromagnetische Feld des Gerätes zusammenbrechen lässt.

Nach einer solchen „Notabschaltung“ ist das Gerät nicht mehr einsetzbar und muss aufwändig repariert werden. Die Reparatur des Gerätes der Kläger dauerte bis zum 25.01.2012 und kostete 30.843,01 €. In dieser Zeit konnten die Kläger das Gerät nicht benutzen.

Beweis: Rechnung der Fa. Magnettrans GmbH v. 26.01.2012, **Anlage K1**.

Ausschließlich dieser den Klägern entstandene Schaden wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Kläger behalten sich allerdings vor, die Beklagte auch noch wegen des ihnen entstandenen Nutzungsausfallschadens in Anspruch zu nehmen. Eine Versicherung, welche die Kosten übernehmen würde, besteht seitens der Kläger nicht.

Die Beklagte ist verpflichtet, den Klägern den aus ihrem Handeln entstandenen Schaden zu ersetzen. Ihr Handeln entbehrte jeglicher Vernunft und war deshalb in höchstem Grade grob fahrlässig. Sie hatte an dem fraglichen Tag nichts in der Praxis der Kläger zu suchen und war darüberhinaus selbstverständlich nicht befugt, irgendwelche Knöpfe an irgendwelchen Geräten zu drücken. Wenn sie den Klägern schon behilflich sein wollte, hätte sie ganz einfach diese über den Alarm informieren oder anderweitig fachmännische Hilfe holen können.

Aufgrund ihres hohen Verschuldensgrades und der Tatsache, dass die Beklagte nicht im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeiten handelte, kommt eine Haftungserleichterung für die Beklagte nicht in Betracht. Sie wird durch die Inanspruchnahme auch nicht übermäßig belastet, da sie, wie sich herausgestellt hat, über eine Haftpflichtversicherung verfügt, die für den Schaden aufkommen kann.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

Der Unterzeichner hat die Beklagte mit Schreiben vom 13.02.2012 zur Zahlung von 30.843,01 € aufgefordert. Da die Beklagte hierauf nicht reagiert hat, ist nunmehr Klage geboten.

Beweis: Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 13.02.2012, **Anlage K2**.

Der Klage ist daher vollumfänglich stattzugeben.


(Jung)
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen K1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.



DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bochum
Alleestraße 80, 44793 Bochum

Arbeitsgericht Bochum

Marienplatz 2

44787 Bochum



**Büro
Bochum**

Sachbearbeiter/in
Heiner Goleith

Alleestraße 80
44793 Bochum

Telefon: 0234/96324 0
Telefax: 0234/96324 50
Bochum@dgbrechtsschutz.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

00574-12/HG

04.04.2012

In Sachen

Muster u. Rössel./ Kalinskaja

3 Ca 603/12

bestellen wir uns zu Bevollmächtigten der Beklagten.

Wir werden beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Klage entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

I.

Die Beklagte ist bei den Klägern als Reinigungskraft zu einem durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt von 320,00 € beschäftigt. Am 22.01.2012 besuchte sie ihre Freundin und Arbeitskollegin Sabina Kowollik, die in dem gleichen Haus an der Kemnader Straße 222 wohnt, in dem die Kläger auch ihre Praxis betreiben. Als sie den Alarmton des MRT hörte, fühlte sie sich verpflichtet, die Kläger als ihre Arbeitgeber vor Schäden zu bewahren. Deshalb betrat sie mit dem ihr überlassenen Schlüssel die Praxis, um der Ursache des Alarmtons auf den Grund zu gehen. Ihr war bekannt, dass der Alarm mit Hilfe eines Knopfes an dem Gerät ausgeschaltet werden kann. Da die Beklagte leider der englischen Sprache nicht mächtig ist, konnte sie mit den Aufschriften nichts anfangen und entschied sich - leider - für den falschen Knopf. Da die Beklagte in guter Absicht handelte, ist ihr hier höchstens leichte

Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Bei einer solchen ist die Haftung des Arbeitnehmers aber bekanntlich ausgeschlossen. Zugegebenermaßen handelte die Beklagte zwar nicht während ihrer Arbeitszeit, jedoch war ihr Handeln allein dazu bestimmt, die Interessen ihrer Arbeitgeber zu wahren, so dass die Haftungsprivilegierung für Arbeitnehmer vorliegend eingreift. Keinesfalls handelte die Beklagte grob fahrlässig, da sie den Eintritt eines solch hohen Schadens nicht vorhersehen konnte.

II.

Sollte das Gericht wider Erwarten von einer Haftung der Beklagten ausgehen, so ist die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz zumindest der Höhe nach auf einige Bruttomonatsgehälter der Beklagten begrenzt. Ihr Gehalt steht zu dem entstandenen Schaden in einem krassen Missverhältnis, die Verpflichtung zur Zahlung einer so hohen Summe, wie mit der Klage geltend gemacht, würde sie finanziell ruinieren. Die von der Beklagten abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, sie hat keinerlei Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und kann daher nicht berücksichtigt werden. Es ist auch keineswegs sicher, dass die Versicherung für eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten eintreten würde, da diese ja gerade nicht privat, sondern im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gehandelt hat. Vor dem 22.01.2012 haben die Kläger auch nie mit der Beklagten über eine Privathaftpflichtversicherung gesprochen, so dass ihnen das Vorhandensein der Versicherung nicht bekannt war. Eine Betriebsrisikoverteilung zu Lasten der Beklagten kann also zwischen den Parteien aufgrund der Versicherung nicht vereinbart gewesen sein.

Die Klage unterliegt daher der Abweisung.



Goleith
Rechtssekretär

Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

Philip Jung, Rechtsanwalt
Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

Arbeitsgericht Bochum
Marienplatz 2
44787 Bochum



44795 Bochum
Feuerbachstraße 10

Telefon 023416379
Telefax 023416370

Bankverbindungen:
Sparkasse Bochum
(BLZ 430 500 01)
Konto-Nr. 778345012
SEB Bochum
(BLZ 430 101 11)
Konto Nr. 546239532

Bochum, den 24.04.2012

In dem Rechtsstreit

Muster und Rössel ./ Kalinskaja

3 Ca 603/12

gibt die Klageerwiderung noch Anlass zu folgenden Ausführungen:

Die Beklagte stellt unstreitig, dass sie den Schaden der Kläger schuldhaft verursacht hat. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wieso die Beklagte ihr Handeln als betrieblich veranlasst ansehen und in den Genuss einer Haftungsprivilegierung kommen will. Unstreitig war sie am 22.01.2012 nicht zur Erbringung einer Arbeitsleistung verpflichtet und befand sich aus rein privaten Gründen in der Kemnader Straße 222. Selbstverständlich ehrt es die Beklagte, dass sie den Klägern helfen und deren Interessen wahren wollte, nur leider war es eben nicht im Interesse der Kläger, dass die Beklagte deren teures Gerät nahezu zerstört. Schon allein hieraus wird deutlich, dass eine Haftungsprivilegierung nicht in Betracht kommt.

Keinesfalls handelte die Beklagte nur leicht fahrlässig. Gerade wenn sie die Aufschriften auf den Knöpfen nicht verstanden haben sollte, hätte sie diese nicht drücken dürfen. Jeder halbwegs vernünftige Mensch kann sich denken, dass ein solches Gerät teuer ist und nur von geschulten Personen bedient werden darf, da ansonsten hohe Schäden entstehen können. Der

eingetretene Schaden war damit sehr wohl vorhersehbar. Selbstverständlich ist auch die Haftpflichtversicherung der Beklagten in die Abwägung - sofern eine solche bei dem hier vorliegenden hohen Verschuldensgrad überhaupt durchgeführt werden kann - einzubeziehen. Bei Einstellung der Beklagten sind die Kläger selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Beklagte über eine Haftpflichtversicherung verfügt, da sie ja zukünftig mit wertvollen Gegenständen in Berührung kommen würde.

Es bleibt also dabei: Die Beklagte hat den Klägern den vollen Schaden zu ersetzen.


(Jung)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bochum

Geschäftsnummer: 3 Ca 603/12

Bochum, 02.05.2012

Anwesend: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Stryk

Ehrenamtliche Richter: Hinz und Kunz

In dem Rechtsstreit

Muster u. Rössel ./ Kalinskaja

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. die Kläger mit Rechtsanwalt Jung,
2. die Beklagte mit Rechtssekretär Goleith.

Es fand eine Verhandlung vor der Kammer statt.

Der Klägervorteiler stellte die Anträge aus der Klageschrift; der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Der Klägervorteiler erklärte: Es ist richtig, dass die Parteien bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht darüber gesprochen haben, ob die Beklagte über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt. Dies war aber für die Kläger selbstverständlich.

Die Kammer wies auf Folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Sodann

beschlossen und verkündet:

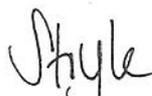
Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete der Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes

**URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Vorstehendes Protokoll wurde
- auf Tonträger -
vorläufig aufgezeichnet


Dr. Stryk

Die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen Aufzeichnung
wird bescheinigt


Justizbeschäftigte

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.05.2012.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Klageschrift der Beklagten am 08.03.2012 zugestellt worden ist und
- eine Güteverhandlung am 15.03.2012 durchgeführt worden und gescheitert ist.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum liegt im Bezirk des Arbeitsgerichts Bochum.

Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 927

Der Akte liegt das Verfahren ArbG Minden, 1 Ca 1922/05, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber nur in Höhe von 3.840,00 € begründet sein.

A. Zulässigkeit: Die Klage dürfte zulässig sein, insbesondere dürfte das ArbG Bochum gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3a bzw. d ArbGG, § 48 Abs. 1a S. 1 ArbGG (bzw. §§ 12, 13 ZPO oder § 32 ZPO) zuständig sein.

B. Begründetheit: Die Klage dürfte aber nur in Höhe von 3.840,00 € begründet sein. Die Kläger dürften gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 BGB, der nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs auf ein Bruttojahresgehalt der Beklagten (12 x 320,00 € = 3.840,00 €) begrenzt sein dürfte, haben.

I. Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB: Die Kläger dürften als Mitgläubiger gem. § 432 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. hierzu Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, § 432 Rn. 1) einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB wegen der Abschaltung des Magnetresonanztomographen (im Folgenden: „MRT“) haben.

1. Schuldverhältnis: Zwischen den Parteien besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Arbeitsverhältnisses gem. § 611 Abs. 1 BGB.

2. Pflichtverletzung: Die Beklagte dürfte, indem sie statt des Schaltknopfes „alarm silence“ fehlerhaft den Schaltknopf „magnet stop“ drückte, ihre gem. § 241 Abs. 2 BGB bestehende arbeitsvertragliche Nebenpflicht, den Arbeitgeber nicht zu schädigen, verletzt haben. Die besondere persönliche Bindung der Vertragspartner im Arbeitsverhältnis dürfte für den Arbeitnehmer zu der Verpflichtung führen, die Sachen des Arbeitgebers vor Verlust und Beschädigung zu schützen, und im Notstand Schaden abzuwenden (Palandt-Weidenkaff, aaO, § 611 Rn. 40). Durch das Handeln der Beklagten ist ein Schaden erst entstanden.

3. Verschulden: Dies dürfte auch gem. §§ 276 Abs. 1 S. 1, 619a BGB schuldhaft geschehen sein. Das Drücken eines Knopfes an einem wertvollen technischen Gerät ohne Kenntnis der Folgen dürfte zumindest fahrlässig sein. *Vertretbar dürften Kandidaten auch bereits an dieser Stelle den Grad des Verschuldens prüfen können.*

4. Schaden: Hieraus dürfte den Klägern ein Schaden in Höhe der Reparaturkosten von 30.843,01 € entstanden sein.

II. Haftungsbegrenzung: Die Pflicht zum Ersatz des Schadens dürfte aber für die Beklagte nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs entsprechend § 254 BGB auf ein Bruttojahresgehalt begrenzt sein. Nach diesen Grundsätzen hat ein Arbeitnehmer bei betrieblich veranlasstem Handeln vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit oder einem besonders schweren Fall der groben Fahrlässigkeit (größte Fahrlässigkeit) hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, jedoch können Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, in Betracht kommen (BAG, Urteil v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, NZA 2011, 345 - *liegt den Kandidaten nicht vor*, Palandt-Weidenkaff, aaO, § 611 Rn. 157). Vorliegend dürfte die Beklagte zwar grob bzw. größt fahrlässig gehandelt haben, jedoch dürfte aufgrund der Einzelfallabwägung ihre Haftung trotzdem begrenzt sein.

1. Betrieblich veranlassetes Handeln: Die Abschaltung des MRT dürfte betrieblich veranlassetes Handeln gewesen sein. Ein solches liegt vor, wenn bei objektiver Betrachtung aus der Sicht des Arbeitnehmers im Betriebsinteresse zu handeln war, das Verhalten nicht untypisch war und keinen Exzess darstellte. Der betriebliche Charakter geht nicht dadurch verloren, dass der Arbeitnehmer seine Verhaltenspflichten dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt (Palandt-Weidenkaff, aaO, § 611 Rn. 157). Vorliegend dürfte die Beklagte zwar außerhalb ihrer Arbeitszeit und nicht in direkter Verfolgung ihrer Leistungspflicht gehandelt haben, aber um ihren allgemeinen Sorgfalts- und Obhutspflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Schaden von den Klägern abzuwenden, zu genügen. Dass sie falsch handelte, um die Betriebsstörung und den Alarmton zu beseitigen, dürfte den Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Schadensverhinderung und dem wohl verstandenen Interesse der Kläger nicht aufheben (vgl. BAG, Urteil v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, NZA 2011, 345 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

2. Verschuldensgrad: Die Beklagte dürfte hinsichtlich der Schädigungshandlung mit einem Höchstmaß an grober Fahrlässigkeit gehandelt haben. Hinsichtlich des Schadenseintritts dürfte lediglich grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Hierbei sind auch subjektive Umstände, insbesondere, ob die Gefahr erkennbar und der Erfolg vorhersehbar und vermeidbar war, zu berücksichtigen (Palandt-Grüneberg, aaO, § 277 Rn. 5).

a. Schädigungshandlung: Vorliegend war die Beklagte in die Bedienung des Gerätes nicht eingewiesen, verfügte auch über keine sonstige diesbezügliche Sachkunde und kannte die Bedeutung der Schaltknöpfe nicht, was ihr auch bewusst gewesen sein dürfte. Ihr dürfte - selbst wenn sie die in englischer Sprache gehaltene Beschriftung nicht verstanden haben sollte - ebenso klar gewesen sein, dass die wahllose Bedienung eines durch einen Plexiglasdeckel besonders gesicherten Schalters die Gefahr bergen würde, dass dadurch mehr passiert als das einfache Abschalten des Alarmtons und dass die richtige Vorgehensweise eine Verständigung der Kläger oder anderer mit der Bedienung vertrauter Personen gewesen wäre (vgl. BAG, Urteil v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, NZA 2011, 345 - *liegt den Kandidaten nicht vor*), so dass diesbezüglich ein Höchstmaß an grober Fahrlässigkeit und damit größter Fahrlässigkeit vorliegen dürfte.

b. Schadenseintritt: Bezüglich des Schadenseintritts dürfte die Beklagte lediglich grob, nicht größt fahrlässig gehandelt haben. Denn sie dürfte sich der sich aufdrängenden Erkenntnis verschlossen haben, dass ihr Handeln einen Schaden verursachen kann, wenn sie irgendeinen Knopf, dessen Funktion sie nicht kennt, betätigt. Allerdings dürfte für sie nicht erkennbar gewesen sein, dass sie dadurch eine Notabschaltung auslöst, die einer partiellen Selbstzerstörung gleichkommt, so dass ein Höchstmaß an Fahrlässigkeit nicht erreicht sein dürfte (vgl. BAG, Urteil v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, NZA 2011, 345 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). *Vertretbar dürften Kandidaten mit entsprechender Begründung auch bezüglich des Schadenseintritts von größter Fahrlässigkeit ausgehen können.*

3. Einzelfallabwägung: Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls dürfte die Haftung der Beklagten trotzdem auf ein Bruttojahresgehalt und damit auf 3.840,00 € begrenzt sein. Bei der Abwägung sind insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen und Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Auf Seiten des Arbeitnehmers müssen die Höhe des Arbeitsentgelts, die weiteren mit seiner Leistungsfähigkeit zusammenhängenden Umstände und der Grad des Verschuldens in die Abwägung einbezogen werden. Auf Seiten des Arbeitgebers wird ein durch das schädigende Ereignis eingetretener hoher Vermögensverlust um so mehr dem Betriebsrisiko zuzurechnen sein, als dieser einzukalkulieren oder durch Versicherungen abzudecken war (BAG, Urteil v. 28.10.2010 - 8 AZR 418/09, NZA 2011, 345 - *liegt den Kandidaten nicht vor*, Palandt-Weidenkaff, aaO, § 611 Rn. 157).

a. Der hohe Verschuldensgrad der Beklagten dürfte, ebenso wie die Tatsache, dass die eigentliche Tätigkeit der Beklagten bei den Klägern als Reinigungskraft **keine besonders gefahrgeneigte Tätigkeit** darstellen dürfte, haftungserhöhend zu berücksichtigen sein.

b. Zugunsten der Beklagten dürfte allerdings zu berücksichtigen sein, dass diese ihre Pflicht zum Handeln richtig erkannte, die sich ihr dann stellende Aufgabe allerdings völlig falsch löste, so dass sie aus einer **anerkennenswerten Motivation** heraus tätig geworden sein dürfte. Haftungsbegrenzend dürfte die **niedrige Vergütung** der Beklagten zu berücksichtigen sein. Denn der eingetretene Schaden beläuft sich nahezu auf das Hundertfache eines Monatslohns der Beklagten und dürfte sich damit als ungewöhnlich hoch darstellen. Bereits die Haftungsbegrenzung auf ein Bruttojahresgehalt dürfte für die Beklagte eine sehr große finanzielle Belastung darstellen.

c. Die von der Beklagten abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung dürfte sich unabhängig davon, ob diese im Innenverhältnis gegenüber der Beklagten für den hier fraglichen Schaden einstandspflichtig wäre, nicht auf die interne Betriebsrisikoverteilung auswirken (vgl. Palandt-Weidenkaff, aaO, § 611 Rn. 157). Denn die private Haftpflichtversicherung dürfte nur in dem Umfang haften, in dem der Arbeitnehmer selbst haftet und daher keinen Einfluss auf das Bestehen und die Höhe einer Ersatzpflicht haben (vgl. LAG Niedersachsen, Urteil v. 24.04.2009 - 10 Sa 1402/08, juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Die Parteien dürften auch keine Vereinbarung bezgl. einer anderen Risikoverteilung getroffen haben, so dass die private Haftpflichtversicherung dennoch zu berücksichtigen wäre. Denn auch nach dem Vortrag der Kläger ist bei Einstellung der Beklagten über eine Haftpflichtversicherung nicht gesprochen worden. *Eine andere Schadensverteilung dürfte mit entsprechender Argumentation ebenfalls vertretbar sein. Dieselben Erwägungen dürften bezgl. eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB anzustellen sein.*

III. Zinsen: Soweit die Klage begründet ist, ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB.

C. Tenorierungsvorschlag: 1. Die Beklagte wird verurteilt, 3.840,00 € an die Kläger nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.03.2012 zu zahlen. 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 3. *Nebenentscheidungen erlassen.*